

Nro. II.

Craysß = Conclufum vom 4. May /

Anno 1564.

**Das** der Reichs DEPUTATIONS-

Abschied / so zu Wormbs / den 18. Mart. 1564.

errichtet / pro parte dieser Craysß = Verfaffung geachtet /  
und nicht anders / als wann er derselben einverleibt  
wäre / gehalten werden solle.

**S**U wissen / Demnach aus aller-  
hand beweglichen und dem beschehe-  
nen Craysß = Ausschreiben zum Theil  
einverleibten / auch andern mehr für-  
gefallenen Ursachen / und sonderlich auf  
der Römif. Kayf. Maj. Unfers aller-  
gnädigsten Herrn beschehenes Ersuchen /  
dann auch dieweil dem nechstigen im verschieenenen Monat  
Martio zu Ulm auffgerichtetem Abschied / einverleibt / daß nach  
Vollendung des Deputations = Tags zu Wormbs / wiederumb  
ein Craysß = Versammlung zusammen erfordert und gehal-  
ten werden soll / der Hochwürdig auch Durchlechtig Hoch-  
geborne / dis Löbl. Schwäbischen Craysßes Ausschreibende  
Fürsten Costanz und Württemberg nothwendiglich verur-  
sacht worden / allgemeine Ständ dis Schwäbischen Craysß  
wieder zusammen zu fordern / und zu beschreiben / die auch in  
ziemlicher Anzahl / durch Ihre Gesandten / Pottschafften  
und sonsten / theils mit vollmächtig denen andern anwesen-  
den Gesandten gegebenen Gewälten / gehorsamlich erschie-  
nen seyen / die Puncten und Articul / so zu dieses Craysß er-  
haischenden Nothdurfft zu tractiren seyen / in Berathschla-  
gung gezogen / fürnehmlichen aber den Abschied / so durch  
höchstgedachte Römif. Kayf. Maj. Commissarien / und die  
Verordneten des Heil. Reichs Chur = Fürsten / Fürsten und  
Stände zu Wormbs / auff den 18. Tag nechst = verschieenenen  
Monats Martii auffgericht und einhelliglich beschlossen wor-  
den / für Hand genommen / denselbigen von Puncten zu  
Puncten seines Inhalts in allgemeiner Versammlung  
verlesen / und so viel darinn befunden / das die Execution und  
Handhabung des allgemeinen hochverpcenten des Heiligen  
Reichs Land = und Religions = Friedens / bey etlichen fürneh-  
men

men Articulu etwas weiter extendirt / declarirt / erleutert /  
 gemehrt und gebessert worden / dieweil dann allgemeine  
 Stände diß Schwäbischen Cräyses / sich dieser hievorgehen-  
 den und gedruckten Verfassung einhelliglich verglichen / die  
 auch mit der darinn benannten Stände Innsigillen ver-  
 wahrt und gesigelt / haben sie sich auff diesem jetzigen Crayß-  
 Tag dessen auch ferner einmüthiglichen verabschiedet / daß  
 derselbig Reichs-Deputations- Abschied / welchem sie sich in  
 allweg zu gehorsamen schuldig erkennen / der vorgehenden  
 gedruckten Verfassung / ( wie dann deshalben zu Ende der-  
 selben ein sonderer Articul / ansehend: Und zu Beschluß ꝛc.  
 einverleibt / ) annectirt / und wie der von Wort lautet / ein-  
 und darzu geschrieben werden / auch unter derselben Ver-  
 siglung begriffen / und nicht weniger Krafft haben soll / als  
 wäre er der vorgehenden gedruckten Verfassung / allermas-  
 sen auch in Druck innverleibt / und begriffen / und lautet der-  
 selbig von Wort zu Wort / wie hernach folget \* Actum Ulm  
 den Fünfften May, Anno Domini Fünffzehen Hundert Vier  
 und Sechzig.

\* Weilen dieser Wormbsische Reichs-Deputations-Abschied / in dem Cor-  
 pore Receptuum Imperii, mit enthalten / hält man vor ohnd-  
 thig solchen hierbey zu drucken.